



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 19 vom 29. August 2014

INHALTSVERZEICHNIS

| | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Übung der Bundeswehr Übungsraum Tännenberg, Eslarn, Weiding, Traitsching, Nittenau | 2 |
| Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Betreiber: Herrn Johannes Hösl, Hof 12, 92526 Oberviechtach Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage | 2 |
| Vollzug der Naturschutzgesetze Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Ödhänge bei Häuslberg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Guteneck | 3 |
| Verordnung über den Schutz der „Eichen im Stadtpark Teublitz“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal | 4 |
| Satzung des Schulverbandes Winklarn für die Grundschule Winklarn-Thanstein (Verbandssatzung) vom 22.08.2014 | 8 |
| Geschäftsordnung des Schulverbandes Winklarn vom 22.08.2014 | 12 |

**Übung der Bundeswehr
Übungsraum Tännesberg, Eslarn, Weiding,
Traitsching, Nittenau**

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 16. September 2014 bis 17. September 2014 eine Gefechtsübung durch. **Bezeichnung:** Truppenübung, **Übungstruppe** 2./PzGrenBtl. 122 Oberviechtach.

Übungsraum: Tännesberg - Eslarn - Weiding - Traitsching - Nittenau

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet. Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind voraussichtlich die Bundesstraßen B22 und B85. Es finden auch Nachtmärsche in freiem Gelände mit Einsatz von Leuchtkörpern und Manövermunition statt. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg (Tel. 0911/376-0) geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 21. August 2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betreiber: Herrn Johannes Hösl, Hof 12, 92526 Oberviechtach

Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 223 der Gemarkung Hof, Gemeinde Oberviechtach

Aufgrund

- der Erhöhung der Gesamtfeuerleistungswärmeleistung (FWL) der BHKW – Anlage auf 1.094 kW durch
- Erhöhung der FWL des bestehenden BHKW auf 545 kW
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen BHKW mit einer FWL von 549 kW
- Erhöhung der Einsatzstoffmengen zur Erhöhung der Biogasproduktionskapazität auf 1,23 Mio. Norm-m³/Jahr

- Genehmigung der geänderten Ausführung des Substratlagers 2 (Reduzierung des Durchmessers von 22 m auf 16 m, und Reduzierung des Gasspeichervolumens des Doppelmembran-Gasspeichers von 1.065 m³ auf 450 m³)
- Errichtung und Betrieb einer Gasnotfackel
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Biofilters

Bekanntmachung

Herrn Johannes Hösl, Hof 12, 92526 Oberviechtach stellte mit Schreiben vom 09.04.2014 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage durch den Austausch des vorhandenen BHKW durch ein Modell mit einer Feuerungswärmeleistung von 545 kW und die Neuerrichtung eines BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 549 kW, sowie durch die Erhöhung der Biogasproduktionskapazität auf 1,23 Mio. Norm-m³/Jahr, wodurch von der Anlage nun die Genehmigungsschwellen der Nummern 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV überschritten wird.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummern 1.3.2 und 8.4.2.2 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 29.08.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze

Aufhebung des unter Schutz gestellten Naturdenkmals mit der Bezeichnung „Ödhänge bei Häuslberg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Guteneck

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

Aufhebungsverordnung

§ 1

- (1) Durch Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Nabburg vom 27.10.1964 (Amtsblatt des ehemaligen Landkreises Nabburg vom 14.12.1964) wurde eine Ödfläche mit der Bezeichnung „Ödhänge bei Häuslberg“ unter Schutz gestellt.
- (2) Diese Schutzmaßnahme wird vollständig aufgehoben.
- (3) Auf die mit der Aufhebung der Schutzmaßnahme verbundenen Folgen für die Verkehrssicherungspflicht wird hingewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 13.08.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Verordnung über den Schutz der „Eichen im Stadtpark Teublitz“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 79/2 der Gemarkung Teublitz vorhandenen 3 Eichen, die in den unter Ziffer 3 genannten Karten markiert sind, werden als Naturdenkmal geschützt.
Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Schlossparkeichen in Teublitz“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in der Karte im Maßstab M 1:1500 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, die in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstände wegen ihrer besonderen Schönheit wegen ihres ortsbildprägenden Charakters und aus landeskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.

- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
 2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
 3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
 4. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
 5. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
 6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 7. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
 8. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit Zwecken des geschützten Naturdenkmals vereinbar ist oder
 3. die Durchführung des jeweiligen Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

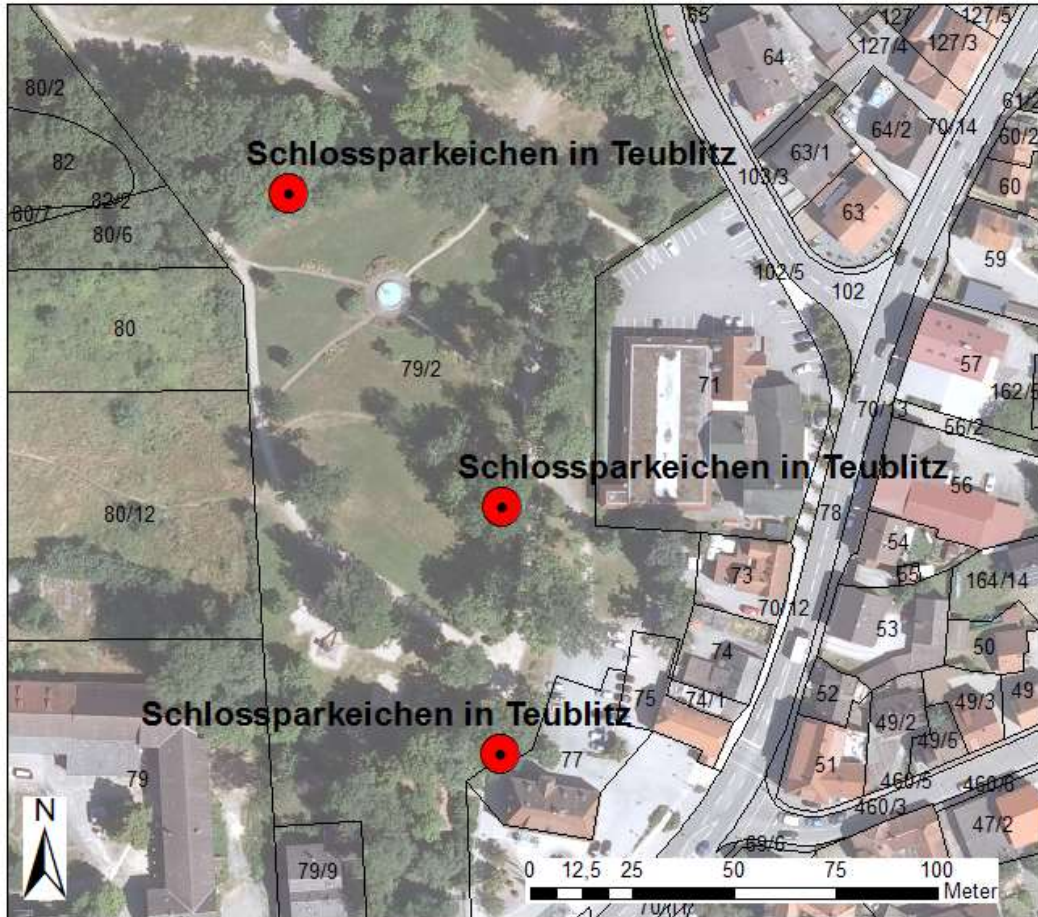
§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 28.07.2014
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Az.: 630-173-ND 176

**Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über
den Schutz der "Schlossparkeichen in Teublitz" auf dem
Gebiet der Stadt Teublitz vom 28.07.2014**



Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:
© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 28.07.2014

Ebeling
Landrat

Satzung des Schulverbandes Winklarn für die Grundschule Winklarn – Thanstein (Verbandssatzung) vom 22.08.2014

Übersicht:

- § 1 Name, Mitglieder und Sitz des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Schulverbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbandes
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbandes
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Mitglieder und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Winklarn“.
- (2) Mitglied im Schulverband sind der Markt Winklarn und die Gemeinde Thanstein.
- (3) Der Schulverband hat seinen Sitz am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

- 1. die Schulverbandsversammlung und

2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

§ 3

Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden Winklarn und Thanstein oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. ²Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt.

§ 5

Schulverbandsvorsitzender

(1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amts gewählt.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6

Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 15,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 7

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8

Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach bestimmt. Auf die Zweckvereinbarung vom 06.12.1996, geändert mit Vereinbarung vom 03.11.2008 mit der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach wird verwiesen.

§ 9

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 06.12.1996, geändert mit Vereinbarung vom 03.11.2008 von der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach geführt.

§ 10

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Der Schulverband erhebt bei Bedarf für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage.

(3) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Ist die Schulverbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Schulverband bis zu deren Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge mit Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 12

Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13

Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Schwandorf amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Winklarn vom 25.06.2008 außer Kraft.

Oberviechtach, den 22.08.2014
Schulverband Winklarn
gez.
Sonja Meier
Schulverbandsvorsitzende

Geschäftsordnung des Schulverbandes Winklarn vom 22.08.2014

Der Schulverband Winklarn gibt sich auf Grund des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 18.07.2014 die nachfolgende

Geschäftsordnung (GeschO)

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Schulverbandsversammlung

§ 2 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

§ 3 Schulverbandsvorsitzender

§ 4 Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5 Geschäftsgang; Geschäftsstelle

§ 6 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

§ 7 Öffentliche Sitzungen

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

§ 9 Einberufung der Sitzungen

§ 10 Anträge

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 13 Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

§ 15 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

§ 17 Inkrafttreten

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1

Aufgaben der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden fallen.

§ 2

Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. ²Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Schulversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

§ 3

Schulverbandsvorsitzender

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Schulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Schulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragsweiterungen bis zu 1.500,00 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000,00 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Aufnahme, Umschuldung und Tilgung von Krediten und Kassenkrediten ohne betragsmäßige Begrenzung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
7. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeiter des Schulverbandes.

(5) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

(6) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Verbandssatzung von der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach geführt.

§ 4

Vertretung des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Schulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Schulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II Geschäftsgang des Schulverbandes

§ 5

Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Schulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Schulverbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Schulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Schulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er der Schulverbandsversammlung. ³Der Schulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6

Sitzungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7

Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8

Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Die Rechnungsprüfung wird durch die Schulverbandsversammlung durchgeführt und findet in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9

Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Schulverbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) ¹Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10

Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich beim Schulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11

Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Schulverbandsversammlung.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben dies dem Schulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf in der Schulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Schulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Schulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Schulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Schulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Schulverbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Schulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13

Abstimmungen der Schulverbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Schulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit durch Gesetz oder die Schulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Schulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Schulverbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14

Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Schulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet. Können Sie nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung nach Klärung in der nächsten Schulverbandssitzung.

(2) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15

Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen werden den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Ablichtung übersandt. Die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen werden durch Verlesen in nicht öffentlicher Sitzung den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung bekannt gegeben. Werden gegen die Niederschriften (öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen) auf Befragung durch den Vorsitzenden keine Einwände erhoben, so gelten diese als genehmigt.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16

Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Schwandorf amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 18.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Winklarn vom 25.06.2008 außer Kraft.

Oberviechtach, den 22.08.2014
Schulverband Winklarn
gez.
Sonja Meier
Schulverbandsvorsitzende